



§1 [Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins]

- (1) Der Verein führt den Namen „Tilia Dorfgemeinschaft e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 98597 Breitungen/Werra.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 [Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins]

- (1) Die Tilia Dorfgemeinschaft (e.V.) mit Sitz in 98597 Breitungen/Werra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Beschäftigung und soziale Integration von Interessierten aller Altersgruppen in Musik- und Kulturprojekten sowie die Pflege des Brauchtums in der Werratalregion.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Projektinitiierung, -entwicklung und -durchführung in den Bereichen Musik, Kultur und Brauchtum in Kooperation mit regionalen und überregionalen Institutionen der Sozial- und Kulturarbeit und unter Beteiligung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen und Bürgern der Region.
 - b) Schaffung und Förderung von Partizipationsmöglichkeiten für Interessierte aller Altersgruppen, am kulturellen Leben in Breitungen aktiv teilzunehmen. Der Verein steht dabei allen Interessierten offen, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
 - c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Pflege denkmalgeschützter Objekte.
 - e) Stärkung und Weiterentwicklung der dörflichen Gemeinschaft.
 - f) Erhaltung der Ausstattung der Gebäude sowie Maßnahmen der Dorfverschönerung und der Pflege des Ortsbildes.
 - g) Aufrechterhaltung eines Bürgertreffpunktes.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein tritt für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein und fordert, dass Toleranz und Respekt die Basis eines jeden Diskurses sind.

§3 [Mittelverwendung]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann seinen Mitgliedern pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen. Im Falle der Zahlung einer Aufwandsentschädigung fasst der Vorstand einen Beschluss zur Betragshöhe.

§4 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen.
- (3) Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.



§5 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein dem Vereinszweck schädigendes Verhalten – insbesondere zu §2 Punkt (2), (3)
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - c) offene Beitragszahlung von mehr als drei Monaten nach Start des Beitragsverfahrens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eine formlose Kündigung.

§6 [Beiträge]

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich eingezogen.

§7 [Organe des Vereins]

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§§ 8-10).
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 11-12).

§8 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vom vertretungsberechtigten Vorstand vertreten zwei Personen den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen fristgerecht einzuberufen. Scheiden Beisitzer aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsduer ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsduer des Ausgeschiedenen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§9 [Zuständigkeit des Vorstandes]

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,



e) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§10 [Beschlussfassung des Vorstandes]

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Vorstandssitzungen.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in Textform zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet ausschließlich die (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zu Beginn der Sitzung ist ein Schriftführer zu bestimmen.
- (7) Zu Beweiszwecken ist über die Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§11 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Anhörung des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter.

§12 [Beschlussfassung der Mitgliederversammlung]

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, dem Versammlungsleiter



und dem Schriftführer, welche zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wurden, zu unterzeichnen.

- (7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

§13 [Auflösung des Vereins]

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Breitungen Rathausstraße 24, 98597 Breitungen/Werra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Gründung des Vereins erfolgte mit Gründungsversammlung am 04.12.2025.

Breitungen, den 04.12.2025